

# Aktuelle Judikatur zum Internationalen Verkehrsrecht

Wien, 15.9.2016

RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M.  
Dornbirn/Ulm

**FOCUS  
RECHT**

kompakt und  
praxisorientiert

eine Reihe der

**TWP**

RECHTSANWÄLTE

## Inhaltsübersicht

### I. Internationale Zuständigkeit in Verkehrssachen

- Aktivgerichtsstand gegen Streitgenossen aus Verkehrsunfall?
- Interventionsklage der Unfallversicherung im Prozess des Geschädigten gegen ausländische Haftpflichtversicherung

### II. Internationales Verkehrsrecht

- Schäden von Angehörigen als indirekte Schadensfolgen – gespaltenes Statut?
- Welches Statut erlaubt die Direktklage?
- Anwendbares Recht auf Regressklage zwischen Versicherern
- Anwendbares Recht bei Skiunfällen
- Regress des Haftpflichtversicherers gegen den Versicherungsverband
- Verkehrsofferrecht – Anknüpfung im deutsch-österreichischen Verkehrsunfall

# I. Internationale Zuständigkeit in Verkehrssachen

## Zuständigkeitssystem (EuGVVO 2012 und LGVÜ 2007)

EuGVVO 2012 (seit 15.1.2015) löst EuGVVO 2001 ab.

LGVÜ 2007 „parallel“ mit EuGVVO 2001

- Allgemeiner Gerichtsstand:
  - Am (Wohn)Sitz des Beklagten (Art 4 nF; zuvor Art 2)
- Davon abweichend:
  - Einzelne Wahlgerichtsstände  
(wie zB Deliktsgerichtsstand: Art 7 Nr 2 nF; zuvor Art 5 Nr 3;)
  - Einzelne „Zwangsgerichtsstände“  
(wie zB in Versicherungssachen: Art 10 ff nF; zuvor Art 8 aF)

## Aktivgerichtsstand gegen Streitgenossen aus Verkehrsunfall?

BGH vom 24.2.2015, VI ZR 279/14

In Dortmund wohnhafter Kläger kollidierte mit in Belgien wohnhafte Beklagte auf belgischer Autobahn (Auffahrunfall; strittig war unvorhersehbarer Spurwechsel)

- In Deutschland Schadenersatzansprüche sowohl gegen Beklagte als auch in Belgien domizilierte Haftpflichtversicherung (einfache Streitgenossenschaft) anhängig;
- Für Klage gegen die Zweitbeklagte (Haftpflichtversicherung) ist iSd Odenbreit-Rechtsprechung Zuständigkeit gegeben (Art 13 Abs 2 nF)
- Der Wohnsitz erstbeklagter Lenkerin gem Art 2 EuGVVO (Art 4 nF) in Belgien
- Art 6 Nr 1 EuGVVO (Art 8 nF) ermöglicht Streitgenossengerichtsstand: Aber nur am Wohnsitz eines Beklagten, wenn in Folge Konnexität eine gemeinsame Verhandlung geboten ist;
- Allein Streitgenossengerichtsstand aufgrund der Konnexität zu begründen, ergibt sich aus EuGVVO nicht;
- erweiternde Auslegung des Art 6 Nr 1 (Art 8 nF) nicht zulässig

## Interventionsklage der Unfallversicherung im Prozess des Geschädigten gegen ausländische Haftpflichtversicherung

EuGH vom 21.1.2016, C-521/14 *SOVAG./If Vahinkovakuutusyhtiö Oy*

### **Sachverhalt:**

- A. wohnhaft in Finnland, verunfallte (Verkehrsunfall) in Deutschland.
- Klage vor finnischem Gericht gegen SOVAG (deutscher Haftpflichtversicherer) wegen erlittener schwerer Gehirnverletzung und Halswirbelsäulenverletzung und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit.
- If leistete nach finnischem Unfallversicherungsgesetz Zahlungen an A.
- If erhob vor finnischem Gericht gegen SOVAG Klage auf Leistung und Feststellung (insbesondere wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit)
- Gestützt auf finnische Bestimmung
- „Wer im Hinblick auf den Ausgang eines Rechtsstreits zwischen den Parteien eine Klage wegen eines Anspruchs ... gegen eine oder beide Parteien erheben will, darf diese Klage in demselben Gerichtsverfahren anhängig machen.“
- Verbindung beider Verfahren beantragt.
- Strittig war Zuständigkeit finnischer Gerichte für diese „Interventionsklage“

## Lösung des EuGH:

- Hat ohne Schlussanträge entschieden
- Für Verfahren zwischen zwei Versicherungen ist Abschnitt 3 der EuGVVO (Art 10 nF/Art 8 aF ff) nicht anzuwenden
  - Es geht dort um Schutz der schwächeren Partei
- Fraglich, ob aufgrund von Wortlaut Art 6 Nr 2 aF/Art 8 nF Zuständigkeit möglich ist
  - regelt die sogenannte, in Österreich nicht bekannte Intervention-/Gewährleistungsklage
  - *Person kann auch verklagt werden, wenn es um Klage auf Gewährleistung/Intervention handelt, vor Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, Klage ist nur erhoben worden, um Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen*
- Parallelverfahren müssen vermieden werden
- Hauptprozess und Klage eines Dritten gegen eine der Parteien dieses Verfahrens; sofern diese in engem Zusammenhang stehen, sollen in einem Verfahren entschieden werden.
- Sonst: Gefahr zwei einander widersprechender Entscheidungen
- Verweis auf Vorjudikatur C-77/04 GIE
- Klage des Ausgangsverfahrens fällt daher unter Art 6 Nr 2 aF/Art 8 Nr 2 nF

Zwischenresümee:

- Finnische Recht sieht offensichtlich wie in romanischen Rechtskreis Gewährleistungs- und Interventionsklage vor (etwa Art 106, 269 italienische ZPO, Art 333 französische ZPO – ebenso Art 81/82 neue Schweizer ZPO)
- Österreichische Kläger (auch Versicherungen) daher „benachteiligt“, weil dieser Gerichtsstand in Österreich nicht zur Verfügung steht? Vgl § § 15, 16 ZPO!
- Ebenso nicht in Deutschland?
- Überlegenswert ein Tätigwerden des Gesetzgebers?
- OLG Innsbruck vom 10.3.2016, 10 R 2/16v: Lösung über Rückabtretung der Forderung durch Legalzessionare an Geschädigten?

## II. Internationales Verkehrsrecht

## Schäden von Angehörigen als indirekte Schadensfolgen – gespaltenes Statut?

EuGH vom 10.12.2015, C-350/14 *Florin Lazar./Allianz SpA*

### **Sachverhalt:**

- Tochter der Kläger in Italien bei Verkehrsunfall tödlich verunglückt.
- Unfallverursacher ließ sich nicht feststellen.
- Angehörige in Rumänien wohnhaft.
- In Italien gerichtlich Ansprüche geltend gemacht
- Gegen italienischen Garantiefonds für Straßenverkehrsoffer, welcher Allianz benannte
- Nach italienischem Recht sind Ansprüche auf Vermögens- und Nichtvermögensschäden von Angehörigen Ansprüche aus eigenem Recht (*iure proprio*)
- Fraglich daher, ob für diese italienisches oder rumänisches Recht gilt.

## Lösung des EuGH:

- Art 2 ROM-II-VO: Begriff „Schäden“ umfasst sämtliche Folgen der unerlaubten Handlung
- Art 4 Abs 1 ROM-II-VO verweist auf Recht des Staates, in dem Schaden eintritt, unabhängig von schadensbegründenden Ereignis oder indirekten Schadensfolgen.
- Ort, an dem unmittelbarer Schaden eingetreten ist, ist Ort iSd Art 4 Nr 1, unabhängig von indirekten Schadensfolgen
- Im vorliegenden Fall sei direkter Schaden die Verletzungen, die zum Tod der Tochter des Klägers geführt haben
- Wäre in Italien eingetreten
- Die von Verwandten angefügten erlittenen Schäden sind indirekte Schadensfolgen
- Reichweite des Statuts: Art 15 lit f der ROM-II-VO: Überlässt es dem anzuwendenden Recht, welche Personen ihren Schaden geltend machen können
- Dahinter verberge sich Frage, ob andere Personen als unmittelbare Geschädigte Ersatz des Schadens verlangen können

## Lösung des EuGH:

- Etwa solche, die mittelbar entstanden sind
  - Etwa Trauer durch Verlust eines nahen Angehörigen oder auch deren Vermögensschaden
- Damit ist gewährleistet, dass unerlaubte Handlung nicht in mehrere Teile zerlegt wird
- je nach dem, in welchem Staat andere Personen als der unmittelbare Opferschäden erleiden.
- Schäden der nahen Verwandten und Personen sind daher als bloß „indirekte Schadensfolgen“ im Sinne des Art 4 ROM-II-VO anzusehen.
- Es bleibt bei der Anknüpfung an italienisches Recht auch für die Folgeschäden der Angehörigen

Zwischenresümee:

- In Österreich unbestritten, dass etwa auch die Schäden der Angehörigen (man denke etwa an § 1327 ABGB oder Trauerschmerzensgeld) nicht von einem separaten Statut erfasst sein können
- Nicht ganz verständlich das Plädoyer der österreichischen Regierung vor EuGH (zumindest Rz 40 der Schlussanträge des Generalanwaltes nicht verständlich)
- Entscheidung gewährleistet einheitliche Anknüpfung
- Alles andere wäre „umständlich“.

## Welches Statut erlaubt die Direktklage?

EuGH vom 9.9.2015, C-240/14 *Prüller-Frey / Brodnig*

### Sachverhalt:

- Frau Prüller-Frey mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
- überflog an Bord eines Hubschraubers mit dessen Eigentümer eine Plantage in Spanien („Kaufbesichtigung“)
- Es kam zum Absturz
- Zuvor hat Eigentümer den beklagten Herrn Brodnig gebeten, ihm zu einer günstigen Versicherung zu helfen.
- Brodnig als Halter zur Verfügung gestellt, mit AXA-Versicherung einen deutschem Versicherungsrecht unterliegenden Versicherungsvertrag abgeschlossen
- Frau Prüller-Frey vor LG Korneuburg Klage gegen Brodnig und die AXA-Versicherung mit Sitz in Deutschland erhoben
- Erstgericht hat zum spanischen Recht (Art 4 ROM-II-VO) ein Gutachten eingeholt, dass bestätigt, dass Direktklage möglich ist
- AXA argumentiert, nach dem deutschen Versicherungsrecht stehe Direktklage nicht zur Verfügung und gehe das Versicherungsrecht dem Deliktsrecht vor

## Lösung des EuGH:

- Wortlaut des Art 18 ROM-II-VO eindeutig
- Stellt Alternative zur Verfügung
- Ob Direktklage zulässig ist, ist **entweder** nach dem Deliktsstatut **oder** nach dem Versicherungsvertragsstatut zu ermitteln
- Einen wechselseitigen Ausschluss gibt es nicht
- Wenn daher eine nach diesen Anknüpfungsnormen anwendbare Rechtsordnung die Direktklage zulässt, ist das ausreichend

## Umfang des Direktklagestatuts

BGH vom 1.3.2016, VI ZR 437/14, NJW 2016, 1648 (*Luckey*)

### Sachverhalt:

- Selbstständiger Kläger mit Wohnsitz in D Verkehrsunfall im Kosovo (15.8.07)
- Kollision mit bei österr Haftpflichtversicherer versicherten Pkw
- Haftung des Schädigers außer Streit
- Erwerbsschaden € 120.000,-- vor LG Kiel und Feststellung der Haftung
- Feststellungsantrag verjährt (LG), von OLG aufgehoben
- BGH?

## Umfang des Direktklagestatuts

### Lösung des BGH:

- HStVÜ und Rom II-VO nicht anzuwenden
- Art 40 Abs 4 EGBGB
  - Direktklage zulässig, wenn das auf unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem Versicherungsvertrag unterliegt, vorsieht
  - Verweis auf Recht von Kosovo (Gesamtverweisung/Annahme nach kosovarischem IPR von OLG nicht geprüft)
- Ob Versicherungsvertrag österr Recht unterliegt (und daher Hemmung iSd § 27 Abs 2 KHVG gehemmt ist) von OLG nicht geprüft.
- Alternativ aber ausreichend, günstigere Recht für Geschädigten ausreichend
- Statut des Direktanspruchs regelt auch **Frage der Anspruchsverjährung!**
- Welchem Recht Versicherungsvertrag unterliegt, zu prüfen (noch nicht Rom I-VO)
- Ob Inhalt und Umfang des Direktanspruchs (Deckungssumme/Einwendungsausschlüsse) nach Deliktsstatut oder Versicherungsvertragsstatut = offen geblieben

## Anwendbares Recht auf Regressklage zwischen Versicherern

EuGH vom 21.1.2016, C-359/14, C-475/14 *Ergo Insurance SE ua*

### Sachverhalt:

- Im September 2011 stürzte bei Mannheim Zugmaschine mit Anhänger bei Wendemanöver um
- Fahrer der Zugmaschine war für Unfall verantwortlich
- Versicherer dieses Fahrzeuges zahlte an Unfallgeschädigten Schadenersatz von € 2.255,--
- Haftpflichtversicherung der Zugmaschine machte Regressansprüche gegen Haftpflichtversicherung des Anhängers geltend
- Beide Sitz in Litauen

## Lösung des EuGH:

- RL 2009/103 enthält keine Kollisionsnorm
- Zum Anwendungsbereich der ROM-I-VO (vertragliches Schuldverhältnis) und ROM-II-VO (außervertragliches Schuldverhältnis) – autonome Auslegung geboten
- Auslegungskohärenz zur Abgrenzung aufgrund der Brüssel-I-VO und der Rechtsprechung hierzu heranzuziehen
  - Brüssel-I-VO: Ansprüche aus Vertrag sind freiwillig eingegangene Verpflichtung
  - Außervertragliches Schuldverhältnis: jeder Anspruch, mit dem eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird, die nicht auf einem Vertrag beruht.
- Daher Verhältnis zwischen Versicherer und Halter des Zugfahrzeuges vertragliches Schuldverhältnis
- Zwischen Versicherern kein vertragliches Schuldverhältnis
- Schadenersatzpflicht des Halters ist außervertragliches Schuldverhältnis im Sinne ROM-II – hier maßgeblich Art 4 und Art 20 Rom II-VO
- Daher bestimmt sich nach dem Recht des Ortes des unmittelbaren Schadens, hier nach deutschem Recht, wer dem Geschädigten gegenüber schadenersatzpflichtig ist und welchen Schadensbeitrag gegebenenfalls der Halter des Anhängers und der Halter oder Fahrer der Zugmaschine jeweils geleistet haben (zu leisten haben?).

- Die Pflicht des Versicherers, dem Geschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen, leitet sich aus Vertrag mit dem verantwortlichen Versicherten ab.
- Daher vertragliches Schuldverhältnis
- Es ist daher nach diesem Versicherungsvertrag zu prüfen, ob die Versicherer dieser beiden Fahrzeugarten tatsächlich zum Schadenersatz verpflichtet waren
- Art 19 ROM-II-VO unterscheidet zwischen unerlaubtem Handeln und Vertragsbeziehungen
- Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn Dritte, nämlich Versicherer, den Schaden des Unfallopfers, dem gegenüber der Fahrer oder der Halter eines KFZ aus unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig ist, beglichen hat

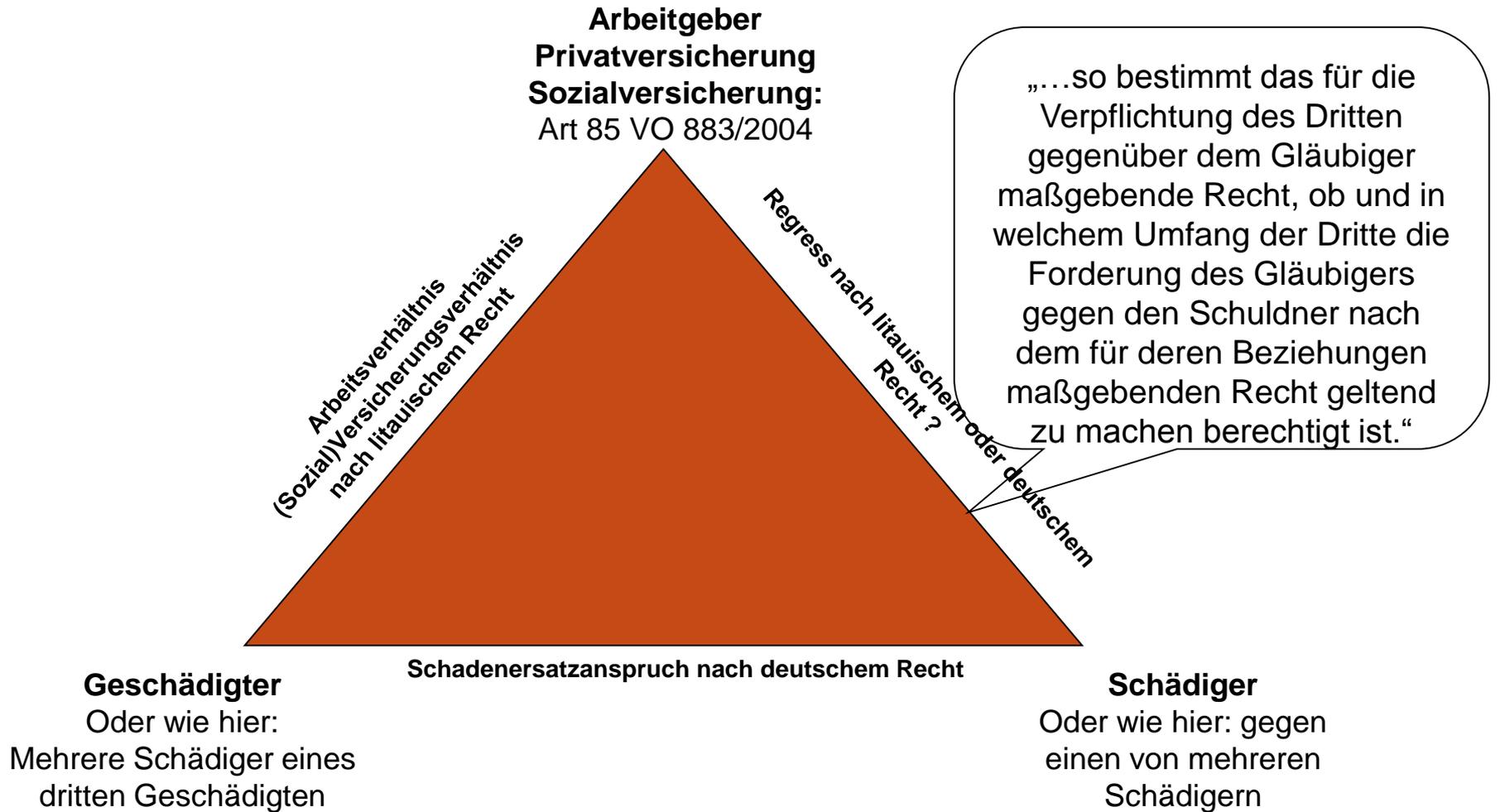
- Art 19 bestimme das für die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten (?) maßgebende Recht, ob ein Eintritt in die Rechte des Geschädigten möglich ist
- mE falsche Wortwahl -> es muss auf Zessionsgrundstatut ankommen = Verhältnis zwischen Versicherer und Versichertem
- Im Ergebnis aber doch richtig: Verpflichtung des Versicherers zur Deckung zivilrechtlicher Haftung eines Versicherten gegenüber Geschädigtem ergibt sich aus Versicherungsvertrag;
- Voraussetzungen, unter denen Versicherer die Ansprüche der Unfallgeschädigten gegenüber den für den Unfall Verantwortlichen geltend machen kann, nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden nationalen Recht anzuknüpfen.
- Das ist nach Art 7 der ROM-I-VO zu ermitteln
- Nach Art 19 ROM-II sind weiterhin Art 4 ff maßgebend für das Recht, das auf die Bestimmung der Personen, die haftbar gemacht werden können, sowie auf eine mögliche Teilung der Haftung zwischen diesen Personen und deren jeweiligen Versicherungen, anzuwenden ist (vgl Auch Art 20!)

- Im vorliegenden Fall ist Regressanspruch gegen den Versicherer des Anhängers daher möglich, wenn das nach Art 7 der ROM-I-VO auf den Versicherungsvertrag anzuwendende Recht einen Eintritt des Versicherers in die Rechte des Geschädigten vorsieht.

### **Lösung zusammen gefasst:**

- Damit haben vorliegende Gerichte zunächst zu prüfen, ob nach dem nach ROM-II-VO anzuwendende nationalen Recht zwischen Fahrer und Halter der Zugmaschine einerseits und dem Halter des Anhängers andererseits der Schadenersatz aufzuteilen ist.
- Dann ist nach Art 7 der ROM-I-VO aus dem Versicherungsvertrag der klagenden Versicherungen mit ihren jeweiligen Versicherten und dem darauf anzuwendenden Recht zu bestimmen, ob und in welchem Umfang dieser Versicherer aus abgeleitetem Recht die Ansprüche des Geschädigten gegen Versicherer des Anhängers geltend machen kann.

## Legalzession nach Art 19 ROM II



## Regress des Haftpflichtversicherers gegen den Versicherungsverband

OGH vom 21.10.2015, 2 Ob 35/15h

### Sachverhalt:

- Am 26.12.2012 ereignete sich auf der Brennerstraße in Gries ein Verkehrsunfall, im Zuge dessen ein bei der klagenden Partei haftpflichtversicherter PKW mit österreichischem Kennzeichen mit einem entgegenkommenden PKW mit deutschem Kennzeichen kollidierte
- Klagende Partei (Tiroler Versicherung) begehrte von der Beklagten (VVÖ) Zahlung von € 5.100,91
- Sie brachte vor, Lenker eines Wohnmobils mit Schweizer Kennzeichen habe Unfall mitverschuldet, weil sein Fahrzeug in unübersichtlicher Kurve abgestellt war, um Schneeketten zu montieren und deutscher PKW vorbei fahren musste
- Beklagte wendete ein, sie sei zur Geltendmachung des Regresses nicht legitimiert
- Unterinstanzen wiesen Klage ab

## Lösung des OGH:

- Zu unterscheiden zwischen Inlandsunfall mit ausländischer Beteiligung und Auslandsunfall eines Inländers
- Bei Inlandsunfällen mit ausländischer Beteiligung: Schadensregulierung nach Grüne-Karte-System und den seit 1.7.2003 wirksamen International Regulations des Übereinkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten.
- Büro, in dessen Land Ausländer Unfall verursacht hat, ist verpflichtet, dem Geschädigten vollständigen Schadenersatz zu leisten und kann anschließend von Büro des Landes, in dem das Verursacherfahrzeug stammt, Aufwendungen ersetzt verlangen
- Passivlegitimation wäre bei Scheitern der Regulierung dann von behandelndem Büro gegeben
- Dem entspricht § 62 Abs 1 KFG
- Bei Auslandsunfällen eines Inländers ist Richtlinie 2009/103 EG maßgeblich
- Umsetzung in §§ 29a ff KHVG
- Im vorliegenden Fall Unfall auf österreichischer Straße

- Aus Sicht des deutschen Geschädigten lag ein Auslandsunfall vor
- Aus Sicht der österreichischen Haftpflichtversicherung ein Inlandsfall
- Vorentscheidung 7 Ob 48/11a = ZVR 2012/105 (W. Reisinger)
- Juristische Personen nicht berechtigt, auf sie übergegangene Ansprüche gegen Entschädigungsstelle geltend zu machen
- Diese Entscheidung auf vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da dort ein Kaskoversicherung Regressansprüche geltend machte
- Im vorliegenden Fall HStVÜ
- gilt nicht nach dessen Art 2 Z 4 und 5 für Rückgriffsansprüche zwischen Haftpflichtpersonen und für Rückgriffsansprüche und dem Übergang von Ansprüchen, soweit Versicherer betroffen sind;
- daher Art 20 ROM-II-VO und Art 19 ROM-II-VO maßgeblich
- Hat ein Gläubiger eine Forderung gegen mehrere für die selbe Forderung haftenden Schuldner und ist er von einem dieser Schuldner vollständig oder teilweise befriedigt worden, so bestimmt sich Anspruch dieses Schuldners auf Ausgleich durch die anderen Schuldner nach dem Recht, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger aus dem außervertraglichen Schuldverhältnis anzuwenden ist (Art 20 ROM-II-VO)
- Regressstatut bestimmt sich daher nach dem Deliktsstatut zwischen leistendem Schuldner und Geschädigtem

- Hier österreichisches Recht sowohl nach Art 3 HStVÜ und Art 4 Abs 1 ROM-II-VO
- Der Übergang dieses Regressanspruch richtet sich dann nach dem Zessionsgrundstatut
- das ist im vorliegenden Fall jenes Recht, dem der Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen österreichischem Schädiger und der klagenden Partei unterworfen ist, somit österreichisches Recht
- Maßgeblich daher § 67 VersVG;
- § 67 erfasst auch Regress- und Ausgleichsansprüche
- Klagende Partei hat sich in erster Instanz auf § 67 VersVG berufen; sie macht aber keine auf sie übergangenen Ansprüche des Geschädigten geltend
- Dass sie einem Direktanspruch des Geschädigten ausgesetzt ist, ändert nichts, dass sie sich nur auf den auf sie übergangenen Regressanspruch des Versicherungsnehmers stützen kann
- Dieser beruht nicht auf Schadenersatzpflicht des Mitschädigers, sondern auf Gemeinschaftsverhältnis und richtet sich nach § 896 ABGB

- Er ist ein selbständiger Anspruch, dessen Art und Umfang sich nach dem zwischen den Mitschädigern bestehenden besonderen Verhältnis richtet
- dass ist hier ein Ausgleichsanspruch zwischen den Beteiligten nach § 11 Abs 1 zweiter Satz EKHG
- Klagende Haftpflichtversicherung machte daher keinen auf ihn übergegangenen Anspruch des Geschädigten, sondern einen solchen des Schädigers gegen den Versicherungsverband geltend
- Hier von Versicherungsnehmer auf Haftpflichtversicherung übergegangener Ausgleichsanspruch

### Anspruch nach Grüne-Karte-System:

- Direktanspruch gegen Haftpflichtversicherer beruht auf gesetzlichem Schuldbeitritt (Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten gegen den Schädiger werden durch „Hinzutritt“ eines weiteren leistungsfähigen Schuldners verstärkt)
- Ein ausgleichsberechtigter Mitschädiger ist aber kein geschädigter Dritter; umso weniger ist die klagende Partei, die den auf sie überangegangenen Ausgleichsanspruch geltend macht ein solcher
- Direktanspruch steht nicht zu
- Grüne-Karte-System dient dem Schutz von Verkehrsofern, die nicht gezwungen sein sollen, wegen den Schadenfalls Schädiger oder Versicherer außerhalb des Landes in Anspruch zu nehmen
- Ausgehend von den Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei war im vorliegenden Fall allein der Halter des deutschen Kraftfahrzeuges Verkehrsofer bzw dritter Geschädigter im Sinne des § 26 KHVG
- Klagende Partei, die den Schaden als Haftpflichtversicherer des Schädigers außergerichtlich regulierte, kann daher den auf sie überangegangenen Ausgleichsanspruch gegen den angeblichen Mitschädiger nicht mit Erfolg gegen den Versicherungsverband geltend machen

## Verkehrsofferrecht – Anknüpfung im deutsch-österreichischen Verkehrsunfall

OGH vom 21.10.2015, 2 Ob 40/15v

### Sachverhalt:

- Am 4.1.2012 ereignete sich auf der Bundesautobahn A3 in Deutschland ein Verkehrsunfall, an dem der Zweitkläger als Lenker eines im Eigentum eines dritten stehenden PKWs mit österreichischem Kennzeichen und zwei weitere Fahrzeuge beteiligt waren
- Der Erstkläger war Beifahrer des Zweitklägers
- Der Zweitkläger fuhr im mittleren Fahrstreifen seiner Richtungsfahrbahn, als vom rechten Fahrstreifen ein Fahrzeug in den mittleren Fahrstreifen wechselt
- Um Kollision zu vermeiden, lenkte der Zweitkläger nach links aus, wodurch Fahrzeug ins Schleudern geriet und gegen Leitplanke stieß.
- In der Folge wurde Klagsfahrzeug durch nachfolgenden PKW gerammt.
- Jener Fahrzeuglenker, der durch den Fahrstreifenwechsel die Abwehrhandlung des Zweitklägers auslöste, blieb am Unfallort nicht stehen und konnte nicht mehr auffindig gemacht werden

- Beide Kläger haben ihren Wohnsitz in Österreich
- Die beiden Kläger machten gegen den VVÖ nach dem Verkehrsof-  
ferschädigungsgesetz (VOEG) Ansprüche geltend
- Sie behaupteten, Alleinverschulden treffe Unfallgegner, der Fahrerflucht  
begangen habe und nicht ausgeforscht werden könne
- Die Einstandspflicht ergebe sich aus § 4 Abs 1 Z 2 iVm § 9 VOEG
- Untere Instanzen wiesen Ansprüche ab

## Lösung des OGH:

- OGH hat Parteienbezeichnung berichtigt – VVÖ ist in Klage bezeichnet und daher richtig zu stellen auf „Fachverband der Versicherungsunternehmungen“.
- Revision des Erstklägers wird für zulässig angesehen
- Urteil der Vorinstanzen aufgehoben
- VOEG auch anzuwenden bei Sachverhalten mit Auslandsberührung
- Für OGH besteht kein Zweifel, dass die genannten Bestimmungen des VOEG den hier strittigen Anspruch des Erstklägers regeln wollen
- Es handelt sich um Eingriffsnormen, die ihren Anwendungsbereich selbst umschreiben und unabhängig von jenem Recht Geltung beanspruchen, dass nach allgemeinem IPR auf den erfassten Sachverhalt anwendbar wäre
- Es handelt sich daher um Eingriffsnormen im Sinne des Art 16 ROM-II-VO
- Das HStVÜ ist auf Entschädigungsanspruch als solchen nicht anwendbar (Art 2 Z 6 HSTVÜ)
  - Beklagte Fachverband ist Garantiefonds im Sinne dieser Bestimmung
- Fraglich ist aber, ob dies allenfalls für die Vorfragenbeurteilung heranzuziehen ist für Frage des hypothetischen Schadenersatzanspruchs

- Auch ROM-II-VO führt nicht zur Unanwendbarkeit des VOEG
- Es kann offen bleiben, ob Anspruch gegen beklagten Fachverband bei gebotener autonomen Auslegung als außervertragliche Haftung im Sinne von Art 1 ROM-II-VO zu verstehen ist
- Aufgrund des eigenen Geltungswillens des VOEG ist es als Eingriffsnorm im Sinne des Art 16 ROM-II-VO zu qualifizieren
- Verkehrsopferschutzrecht dient dazu, Lücken im System der KFZ-Haftpflichtversicherung zu schließen; liegt im öffentlichen Interesse
- Die von der beklagten Partei gewünschte Anwendung deutschen Rechts ist daher nicht möglich
- Vorfrage für das Bestehen eines Anspruchs gegen den Fachverband ist im konkreten Fall allerdings der hypothetischen Bestehen eines Schadenersatzanspruches gegen den unbekanntem Verursacher des Schaden
- Da hier auch andere Fahrzeuge „beteiligt“ waren als solche aus Österreich, sodass hier nicht österreichisches sondern deutsches Recht anzuwenden ist.
- OGH bejaht Anspruch auf Ersatz des Personenschadens – restriktiveren Anspruchsvoraussetzungen nach deutschem Recht nicht anwendbar
- Bei Sachschaden Selbstbehalt

## Verkehrsoffer-Entschädigung nach Arbeitsunfall

OGH vom 17.3.2016, 2 Ob 112/15g

### Sachverhalt:

- Auf Firmengelände Verkehrsunfall zwischen zwei Mitarbeitern
- Fahrrad und Elektrohubstapler – nicht versicherungspflichtiges Fahrzeug iSd § 6 Abs 3 Z 2 VOEG (so Fachverband der Versicherungsunternehmen)
- Unfall im geschlossenen Bereich mit nicht versicherungspflichtigem Fahrzeug

### Lösung des OGH:

- Ausnahme verstößt gegen Art 5 Abs 2 der 6. Kfz-Haftpflichtversicherungs-RL
- Fachverband der Versicherungsunternehmen staatsnahe Einrichtung
- Daher: nicht umgesetzte RL-Bestimmung kann unmittelbar angewendet werden
- Entschädigungspflicht bejaht

## Anwendbares Recht bei Skiunfällen

OLG Innsbruck vom 11.12.2014, 1 R 160/14k, ZVR 2015/216, 398

### Sachverhalt:

- Am 22.10.2011 am K-Gletscher, der von der Zweitbeklagten betrieben wird, ein Unfall, an dem der Kläger sowie Erstbeklagter beide als Snowboardfahrer beteiligt waren.
- Der Kläger wurde erheblich verletzt
- Unfall ereignete sich im dort errichteten Snow- und Funpark
- Im Bereich eines Übergangs einer Sprungschanzenauslaufzone
- Mit Errichtung und Betreibung hat die Zweitbeklagte die Nebenintervenientin beauftragt

### Lösung des OLG zum anwendbaren Recht:

- Anwendbares Recht wurde von Unterinstanz nicht erörtert, obwohl beide Verunfallten in BRD wohnhaft sind;
- Vertrag zwischen Klägern und Zweitbeklagten ist ein Beförderungsvertrag;
- Nach Art 5 Abs 2 ROM-I-VO bestimmt sich anzuwendendes Recht nach gewöhnlichem Aufenthalt der zu befördernden Person, sofern sie in diesem Staat auch der Abgangs- oder Bestimmungsort befindet
- Hier nicht der Fall
- Nach Art 5 Abs 2 Satz 2 ROM-I-VO ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; damit hier österreichisches Recht
- Insoweit sich Klägerin auf außervertragliches Schuldverhältnis stützt
  - Art 4 Abs 1 ROM-II-VO das Recht des Staates, indem der Schaden eintritt

- Ausnahme: Geschädigter und Schädiger haben gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat – dann Recht dieses Staates (Art 4 Abs 2 ROM-II-VO);
- ausdrückliche Rechtswahl wurde nicht behauptet,
- Im Verhältnis zum Erstbeklagten
  - sowohl für den Anknüpfungstatbestand des Art 4 Abs 1 also auch jenen des Art 4 Abs 2 spielt nämlich der Handlungsort insoweit Rolle, als gemäß Art 17 ROM-II-VO die Sicherheits- und Verhaltensvorschriften am Handlungsort, die zum Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses gelten, maßgeblich sind.
- Von Art 17 nicht nur Sicherheits- und Verhaltensregeln erfasst, sondern auch der allgemeine Sorgfaltsmaßstab des § 1297 ABGB und auch die von der Rechtsprechung herangezogenen Sorgfaltsregel wie etwa die FIS-Regel;
- dabei muss der Verhaltensmaßstab sowohl für Kläger als auch Beklagter nach diesen Regeln ermittelt werden, daher auch österreichisches Sachrecht anzuwenden

Resümee:

- Wichtige Entscheidung hinsichtlich Beförderungsvertrag
- Auch maßgeblich bei Art 17 EuGVVO 2012 – Ausnahme für Beförderungsverträge
- unter Umständen verfehlt?
- europaautonome Definition?
- für österreichische Tourismuswirtschaft trotzdem bedeutsam
- ziemlich weitgehende Anknüpfung über Art 17 zum Sorgfaltsmaßstab
- Meines Erachtens zu weitgehend -> § 1297 ABGB ist davon nicht erfasst, FIS-Regeln schon

## **Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

Dornbirn – Ulm – Wien

RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M.  
zugelassen als RA in Österreich und Deutschland

Messestraße 11, A-6850 Dornbirn  
Mariahilfer Straße 111,  
Adolph-Kolping-Platz 1, D-89073 Ulm

E-Mail: [alexander.wittwer@twp.at](mailto:alexander.wittwer@twp.at)  
[www.twp.at](http://www.twp.at)